

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 12.05.2011	Nr. 19
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
09.05.2011	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)		319
10.05.2011	22. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XV. Wahlperiode)		323
10.05.2011	22. Sitzung des Kreistages (XV. Wahlperiode)		325
	<b><u>Stadt Buchholz</u></b>		
05.05.2011	Bebauungsplan „Fasanenstieg“ mit örtlicher Bauvorschrift		327
	<b><u>Gemeinde Drage</u></b>		
15.09.2010	Widmungen von Gemeindestraßen im Ortsteil Schwinde für den öffentlichen Verkehr - „Im Apfelgarten“ - „Klarapfelweg“ - „Boskopweg“ - „Grahamsweg“ - „Glosterweg“ - „Jambaweg“ - „Herbstprinzweg“ - „Alkmeneweg“		329
	<b><u>Samtgemeinde Elbmarsch</u></b>		
03.05.2011	2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002 der Samtgemeinde Elbmarsch – Teilbereich Gemeinde Drage Darstellung von „Gemischten Bauflächen“, „Wohnbau- und öffentliche Verkehrsflächen“ in der Gemeinde Drage		345

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Lüne)

**Landrat**

*Joachim Bordt*

An  
alle Halter von Bienen

09. Mai 2011

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)**

In der Gemeinde Heidenau ist am 05.05.2011 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Aufgrund §§ 8, 9, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von 2,9 Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk verläuft nördlich von Holvede und Halvesbostel, östlich der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg, südlich von Kallmoor, Birkenbüschen und Heidenau und durch das Naturschutzgebiet Springmoor. Zusätzlich wurden die durch den 2,9 km-Radius nur teilweise betroffenen Orte Heidenau und Holvede ganz in den Sperrbezirk aufgenommen. Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### **Begründung**

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Bienenstand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung). Da Bienen sich bis 2,8 km von ihrem Bienenstand entfernen, wurde aus Sicherheitsgründen ein 2,9 km großer Sperrbezirk gewählt. Die

#### **Elektronische Kommunikation:**

Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten

#### **Internet:**

[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)



#### **Adresse:**

Schloßplatz 6 (Neubau) 21423 Winsen (Lüne)  
Postfach 14 40 21414 Winsen (Lüne)

**Telefon:** 04171 693-135

**Telefax:** 04171 687-118

**E-Mail:** [j.bordt@lkharburg.de](mailto:j.bordt@lkharburg.de)

#### **Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):**

Seefischerei 121 mit 11 places à 200

LP mit 1000 m<sup>2</sup> Fläche

○ Parkpalette Seefischerei 2

Orte Heidenau und Holvede wurden ganz in den Sperrbezirk aufgenommen. So soll dem erhöhten Übertragungsrisiko innerhalb einer Ortschaft mit einer höheren Bienenpopulation Rechnung getragen werden.

Folgende Beschränkungen gelten gem. § 11 Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, zur Verfütterung an Bienen bestimmter Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Es dürfen keine Bienenvölker oder Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

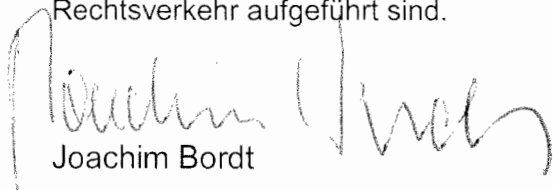
Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### **Rechtsbehelfbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse [gk.vg-lg@justiz.niedersachsen.de](mailto:gk.vg-lg@justiz.niedersachsen.de) zu richten. Bitte beachten Sie hierbei die

besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg ([www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de)) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.

  
Joachim Bordt

**Rechtsgrundlagen:**

- Bieneseuchen - Verordnung
  - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- in der jeweils gültigen Fassung

**Hinweis**

Diese Allgemeinverfügung kann unter [www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de) eingesehen werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinäramt unter 04171/693 466.



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)  
Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 10. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 22. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XV. Wahlperiode)  
Tag, Datum: Mittwoch, 18.05.2011  
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr  
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Sornitz-Ring 13
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

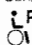

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee  
 im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.03.2011 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Einführung von Oberschulen im Landkreis Harburg;  
Bedürfnisprüfung
- 10 Raumprogramm für die Integrierte Gesamtschule in Buchholz i.d.N.
- 11 Satzung über die Schülerbeförderung
- 12 Zukunftswerkstatt Buchholz; Projektrealisierung und -finanzierung
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
 Gebäude / Zimmer: B-125  
 Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
 Telefax: 04171 687-113  
 E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
 (Bei Antwort bitte angeben)  
 Ihr Schreiben vom:  
 Ihr Zeichen:  
 Datum: 10. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 22. Sitzung des Kreistages (XV. Wahlperiode)  
 Tag, Datum: Montag, 23.05.2011  
 Sitzungsbeginn: **14:00 Uhr**  
 Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11, Telefon (04105) 55-293 oder 55-0, Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- A Schloßplatz 6 (Allbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Sornnitz-Ring 13
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
 Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
 Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
 BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
 IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
 BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
 BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
 IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
 BIC: PBNKDEFF



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee  
 P im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"



- 3 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung eines in den Kreistag nachrückenden Kreistagsmitgliedes
- 4 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.04.2011 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 10 Neubildung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur;  
Benennung eines ordentlichen Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude und für den Aufsichtsrat der Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH -EVB-
- 11 Einführung von Oberschulen im Landkreis Harburg;  
Bedürfnisprüfung
- 12 Satzung über die Schülerbeförderung
- 13 Zukunftswerkstatt Buchholz; Projektrealisierung und -finanzierung
- 14 Sperrung der Ortsteile Luhdorf und Pattensen für den Schwerlast-Durchgangsverkehr  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.03.2011
- 15 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- 15.1 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 89 NGO  
Haushaltsjahr 2010; Unterrichtung des Kreistages
- 15.2 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 89 NGO  
Haushaltsjahr 2011; Unterrichtung des Kreistages
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide**

### **Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Fasanenstieg“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 12.04.2011 den Bebauungsplan „Fasanenstieg“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung, Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fasanenstieg“ liegt am westlichen Rand des zusammenhängenden Siedlungsbereichs der Stadt Buchholz i.d.N. und gehört zur Ortschaft Steinbeck. Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Fasanenstieg“ ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Ziel und Zweck dieses Bebauungsplanes ist die Entwicklung von Wohnbauflächen (vorwiegend Einzelhäuser). Der Bebauungsplan „Fasanenstieg“ schließt direkt südlich an das Baugebiet „Kattenberg-Nord“ an. Mit einer örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung soll eine eigene Identität des Gebietes und eine hoher Wohnqualität gesichert werden. Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan den Bau von etwa 63 Wohneinheiten.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Fasanenstieg“ schriftlich gegenüber der Stadt Buchholz i.d.N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

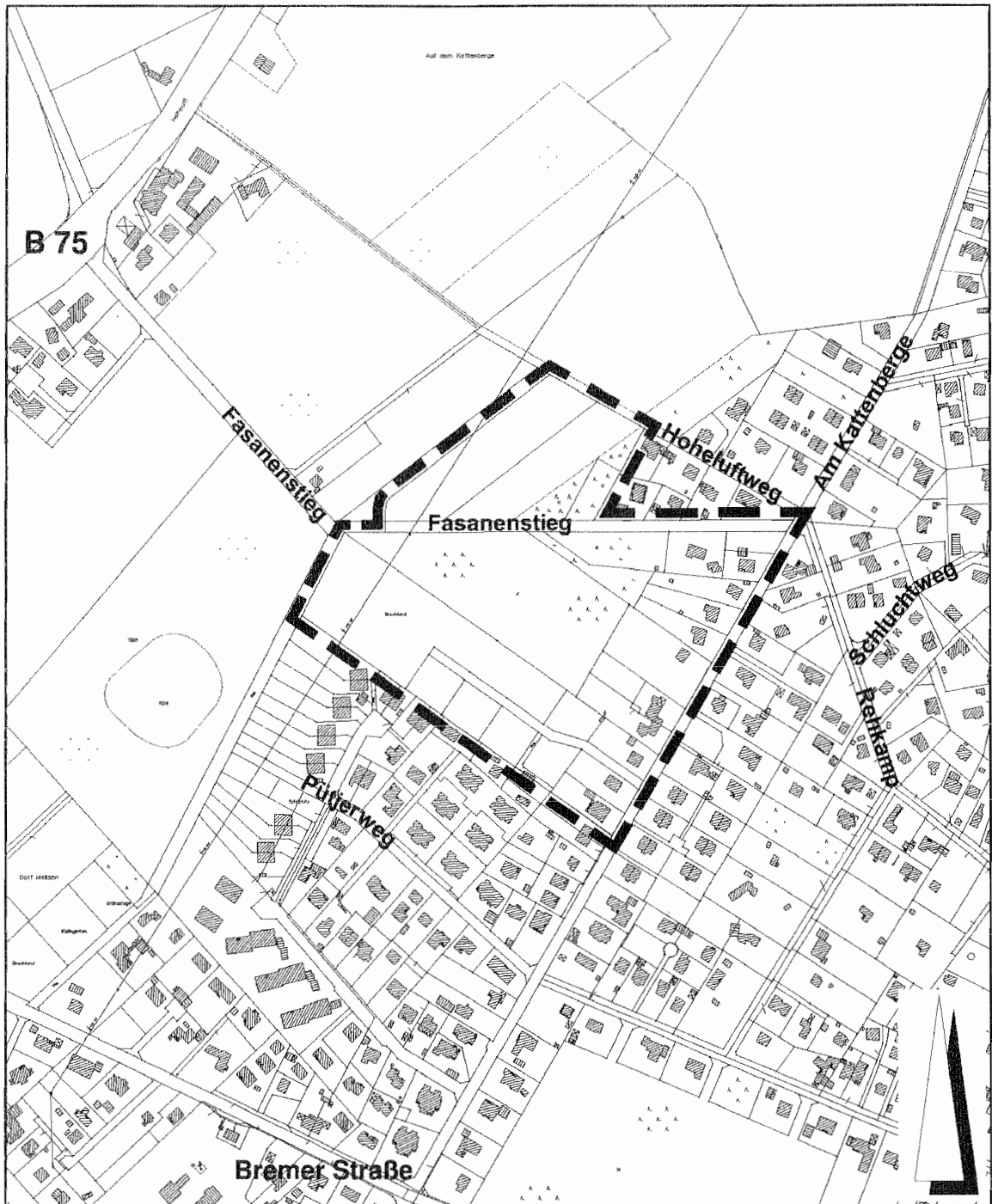
Der Bebauungsplan „Fasanenstieg“ mit örtlicher Bauvorschrift, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 - Fachdienst Stadtplanung für jedermann während der Servicezeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan „Fasanenstieg“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Anlage  
Übersichtskarte

Buchholz i. d. N., den 05. Mai 2011  
Der Bürgermeister

Hinweis: Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 18.12.2008.



**Stadt Buchholz i.d.N.**

**Übersichtskarte**

mit der Lage des Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes „Fasanenstieg“

Umgrenzung des Plangebietes



**Gemeinde Drage**  
**- Der Bürgermeister-**

**Bekanntmachung**

**Widmung der Gemeindestraße „Im Apfelgarten“ im Ortsteil Schwinde für den öffentlichen Verkehr**

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 15. September 2010 die Widmung folgender Straße beschlossen:

Die Gemeindestraße im Bebauungsplangebiet „Schwinde-West“ der Flur 1, Gemarkung Stove wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S 395) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5.09.2002 (Nds. GVBL. S 378) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

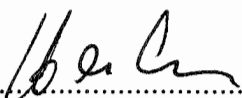
Der Abschnitt der o.a. Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG als Gemeindestraße eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Drage (§ 48 NStrG).

Die Grenzen der Widmung ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan.

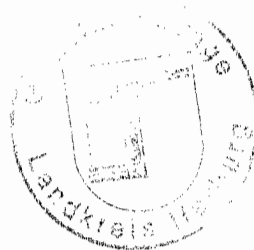
Rechtsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, einzulegen.

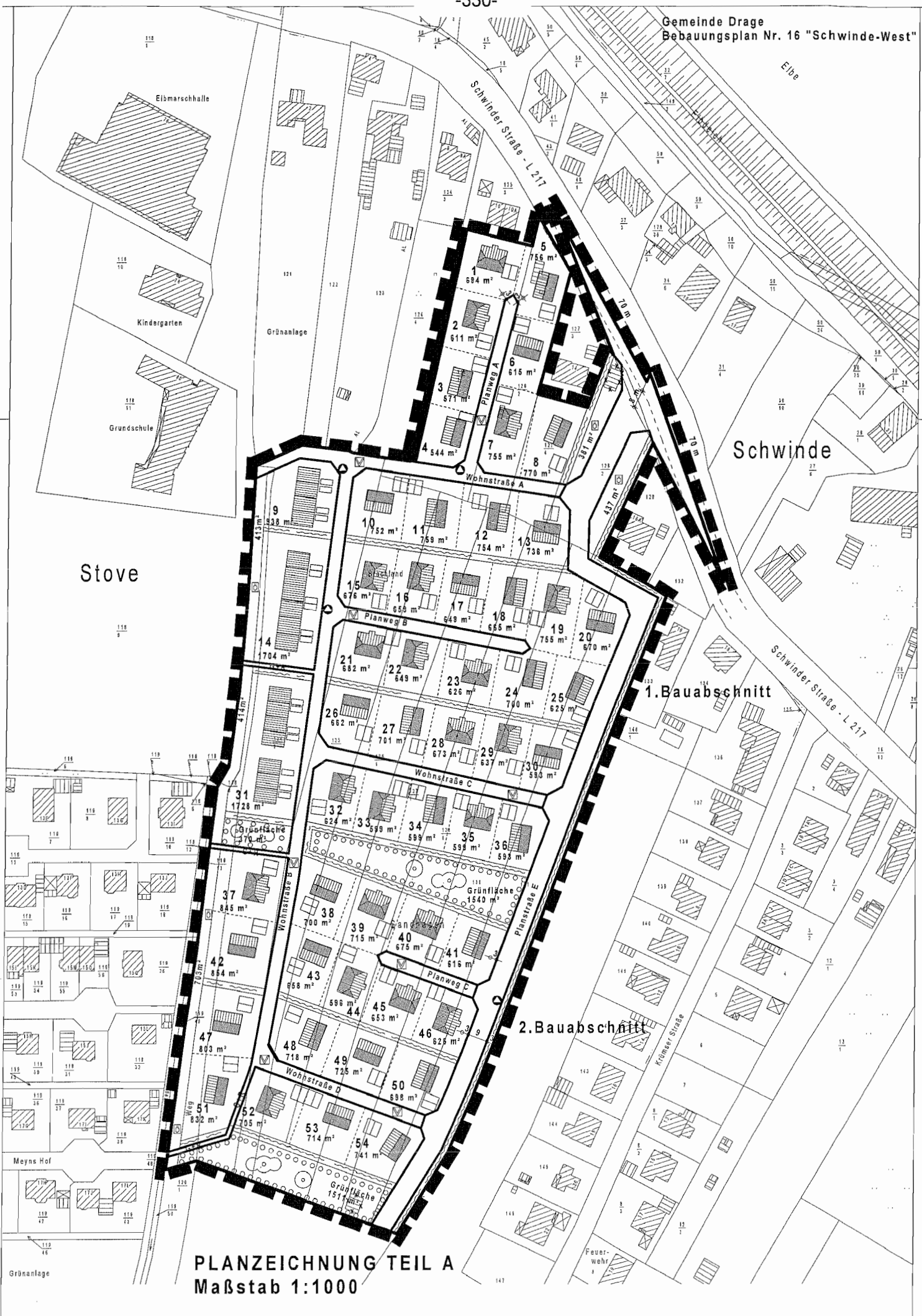
Drage, den 15. September 2010

  
.....

Gemeinde Drage  
Der Bürgermeister



Anlage: Lageplan



PLANZEICHNUNG TEIL A  
Maßstab 1:1000

**Gemeinde Drage**  
**- Der Bürgermeister-**

## **Bekanntmachung**

### **Widmung der Gemeindestraße „Klarapfelweg“ im Ortsteil Schwinde für den öffentlichen Verkehr**

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 15. September 2010 die Widmung folgender Straße beschlossen:

Die Gemeindestraße im Bebauungsplangebiet „Schwinde-West“ der Flur 1, Gemarkung Stove wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S 395) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5.09.2002 (Nds. GVBL. S 378) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Abschnitt der o.a. Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG als Gemeindestraße eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Drage (§ 48 NStrG).

Die Grenzen der Widmung ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan.

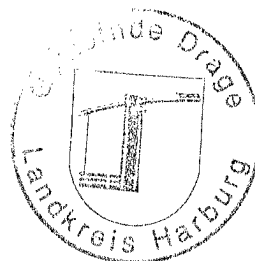
#### Rechtsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, einzulegen.

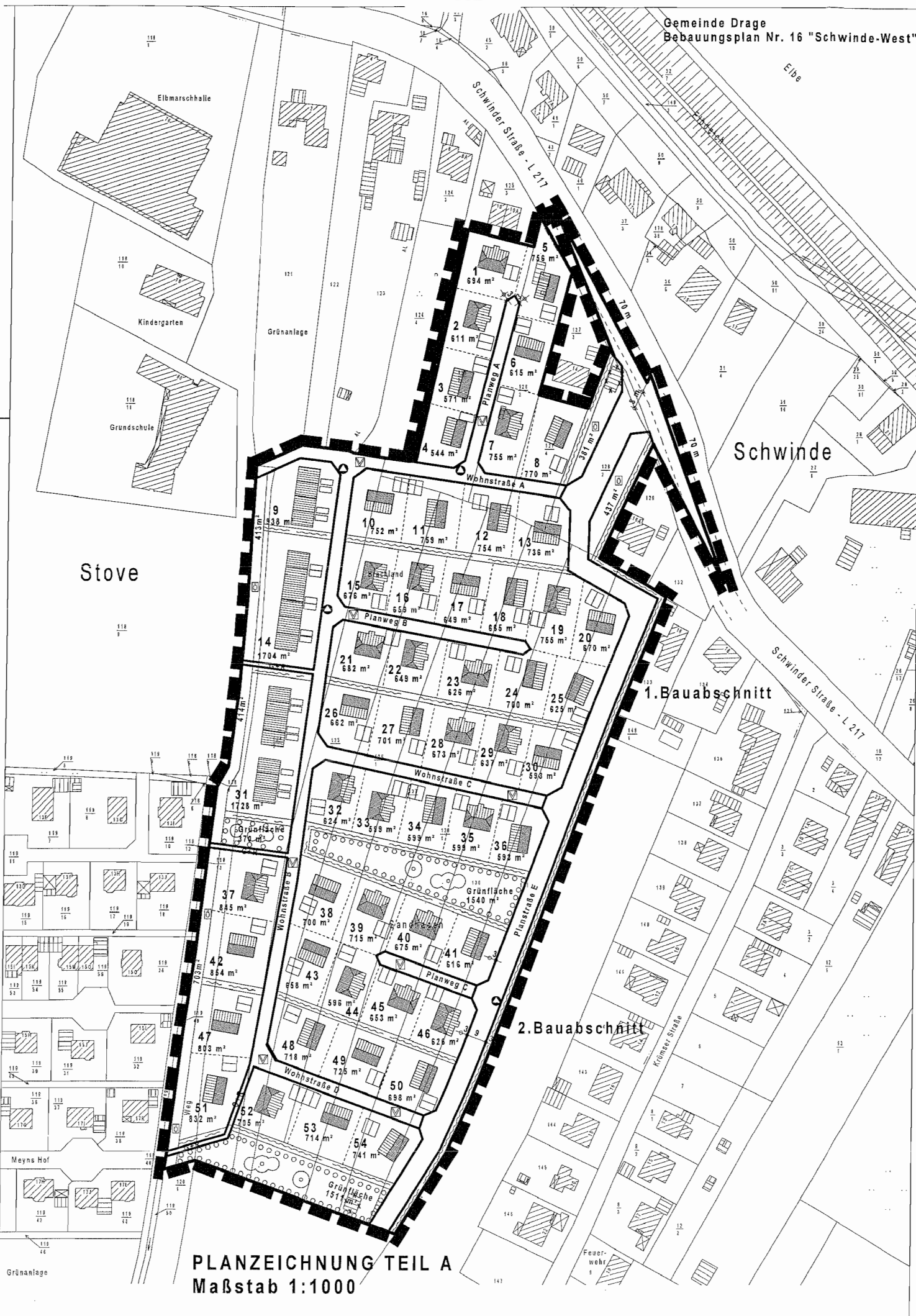
Drage, den 15. September 2010

  
.....

Gemeinde Drage  
Der Bürgermeister



Anlage: Lageplan



Stove

Schwinde

1. Bauabschnitt

2. Bauabschnitt

PLANZEICHNUNG TEIL A  
Maßstab 1:1000

**Gemeinde Drage**  
**- Der Bürgermeister-**

## **Bekanntmachung**

### **Widmung der Gemeindestraße „Boskopweg“ im Ortsteil Schwinde für den öffentlichen Verkehr**

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 15. September 2010 die Widmung folgender Straße beschlossen:

Die Gemeindestraße im Bebauungsplangebiet „Schwinde-West“ der Flur 1, Gemarkung Stove wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S 395) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5.09.2002 (Nds. GVBL. S 378) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Abschnitt der o.a. Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG als Gemeindestraße eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Drage (§ 48 NStrG).

Die Grenzen der Widmung ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan.

#### Rechtsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, einzulegen.

Drage, den 15. September 2010

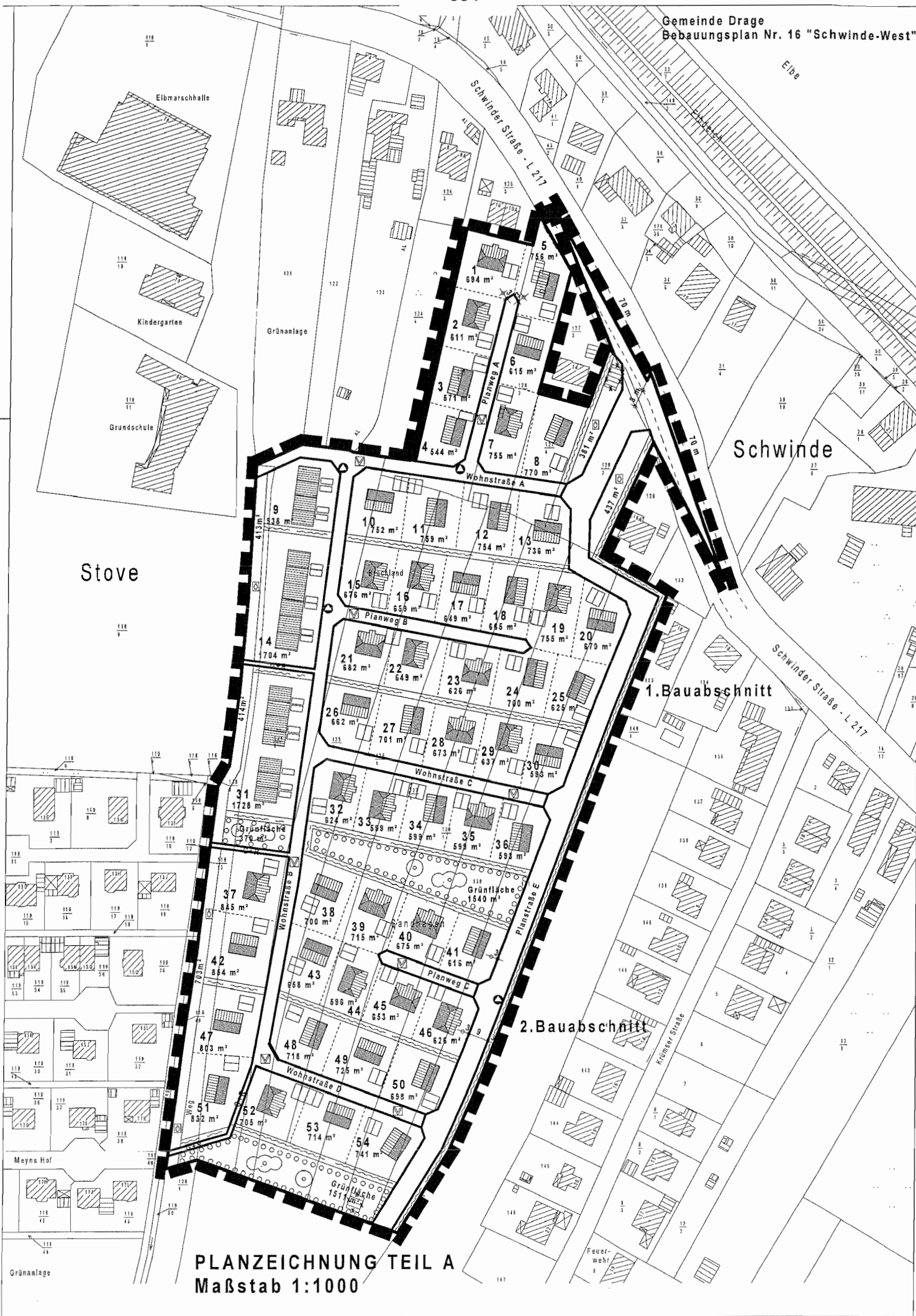
  
.....

Gemeinde Drage  
Der Bürgermeister



Anlage: Lageplan





Stove

Schwinde

1. Bauabschnitt

2. Bauabschnitt

PLANZEICHNUNG TEIL A  
Maßstab 1:1000

**Gemeinde Drage**  
**- Der Bürgermeister-**

**Bekanntmachung**

**Widmung der Gemeindestraße „Grahamsweg“ im Ortsteil Schwinde für den öffentlichen Verkehr**

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 15. September 2010 die Widmung folgender Straße beschlossen:

Die Gemeindestraße im Bebauungsplangebiet „Schwinde-West“ der Flur 1, Gemarkung Stove wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S 395) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5.09.2002 (Nds. GVBL. S 378) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Abschnitt der o.a. Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG als Gemeindestraße eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Drage (§ 48 NStrG).

Die Grenzen der Widmung ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan.

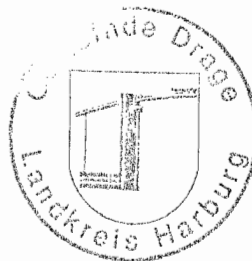
Rechtsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, einzulegen.

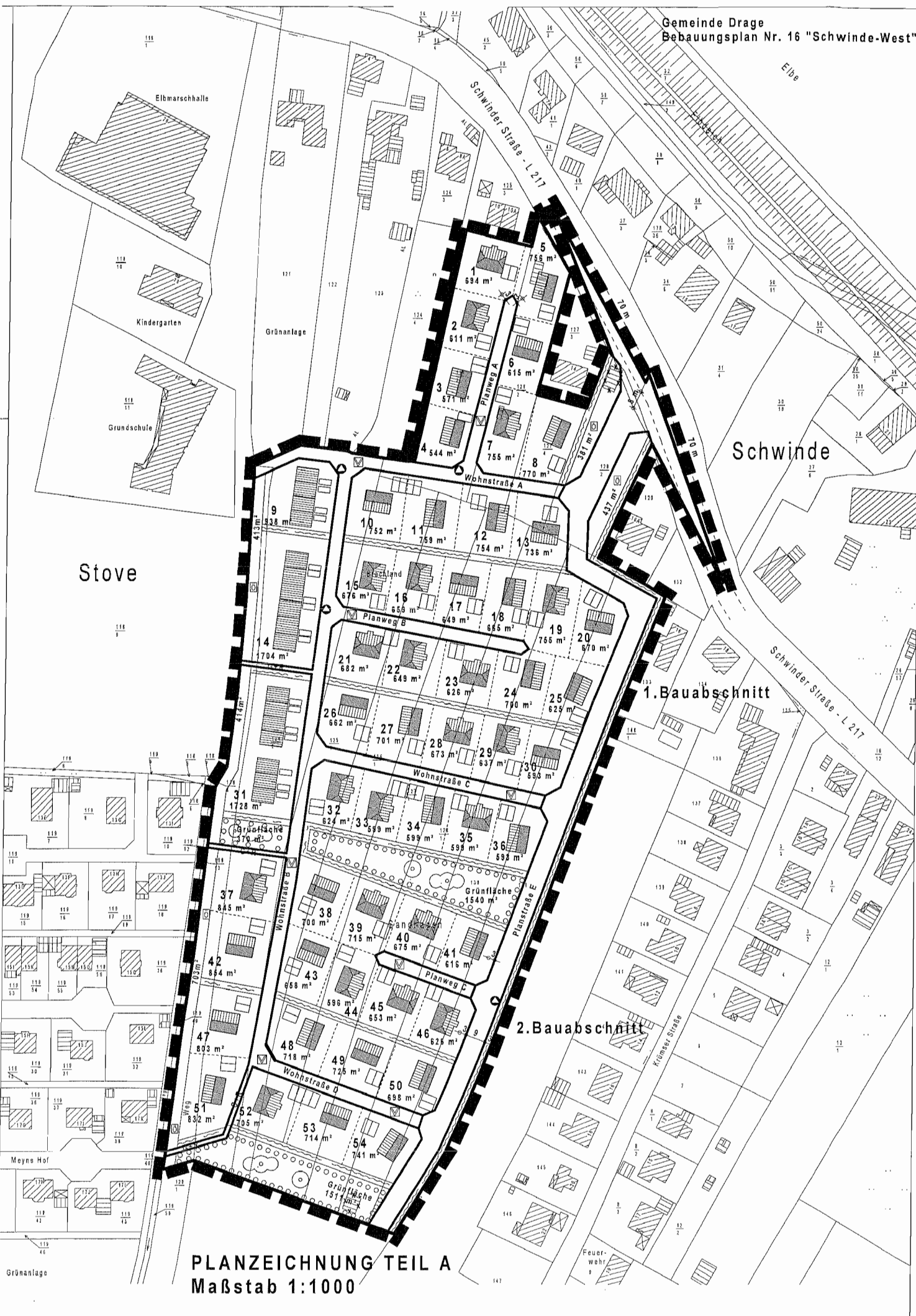
Drage, den 15. September 2010



.....  
Gemeinde Drage  
Der Bürgermeister



Anlage: Lageplan



PLANZEICHNUNG TEIL A  
Maßstab 1:1000

**Gemeinde Drage**  
**- Der Bürgermeister-**

**Bekanntmachung**

**Widmung der Gemeindestraße „Glosterweg“ im Ortsteil Schwinde für den öffentlichen Verkehr**

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 15. September 2010 die Widmung folgender Straße beschlossen:

Die Gemeindestraße im Bebauungsplangebiet „Schwinde-West“ der Flur 1, Gemarkung Stove wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S 395) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5.09.2002 (Nds. GVBL. S 378) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Abschnitt der o.a. Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG als Gemeindestraße eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Drage (§ 48 NStrG).

Die Grenzen der Widmung ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan.

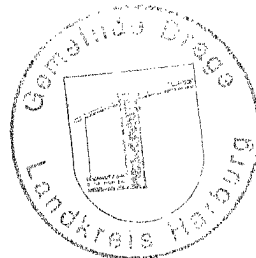
Rechtsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, einzulegen.

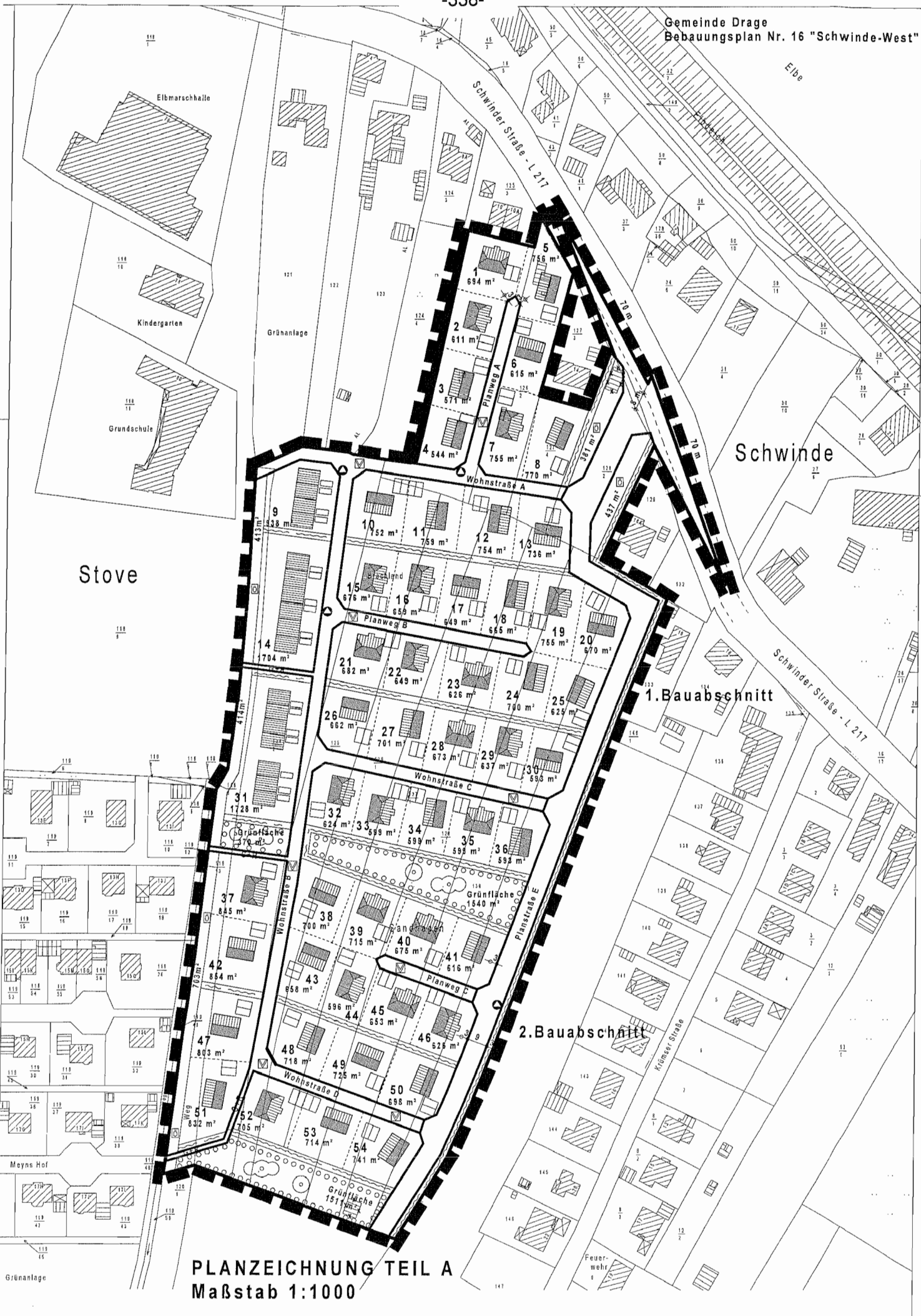
Drage, den 15. September 2010

..... *l b e c* .....

Gemeinde Drage  
Der Bürgermeister



Anlage: Lageplan



Stove

Schwinde

1. Bauabschnitt

2. Bauabschnitt

PLANZEICHNUNG TEIL A  
Maßstab 1:1000

**Gemeinde Drage**  
**- Der Bürgermeister-**

## **Bekanntmachung**

### **Widmung der Gemeindestraße „Jambaweg“ im Ortsteil Schwinde für den öffentlichen Verkehr**

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 15. September 2010 die Widmung folgender Straße beschlossen:

Die Gemeindestraße im Bebauungsplangebiet „Schwinde-West“ der Flur 1, Gemarkung Stove wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S 395) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5.09.2002 (Nds. GVBL. S 378) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

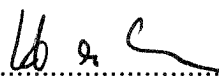
Der Abschnitt der o.a. Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG als Gemeindestraße eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Drage (§ 48 NStrG).

Die Grenzen der Widmung ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan.

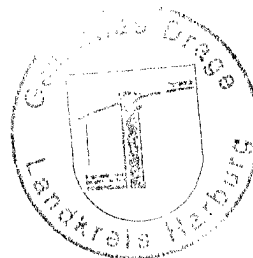
#### Rechtsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, einzulegen.

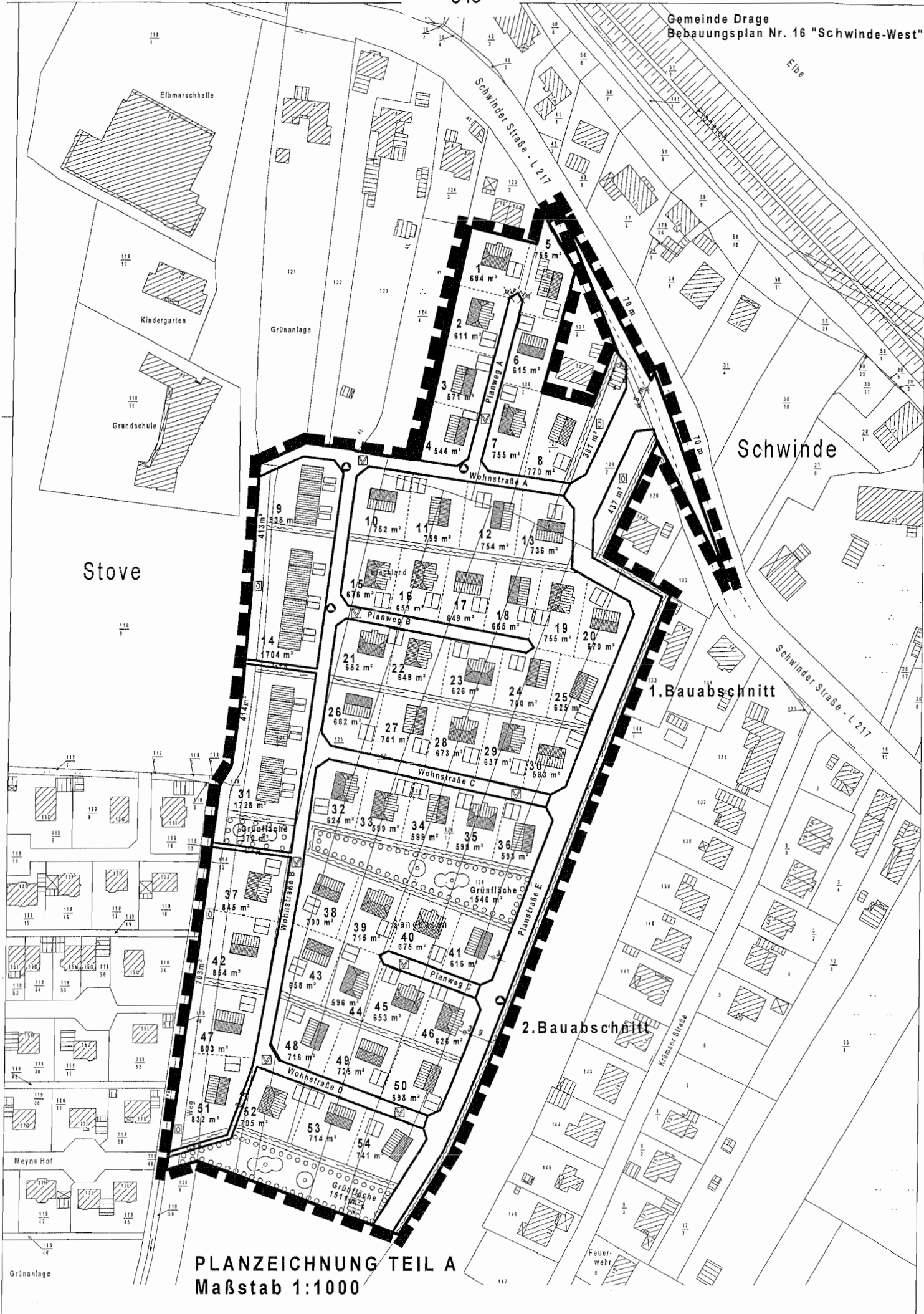
Drage, den 15. September 2010

.....  


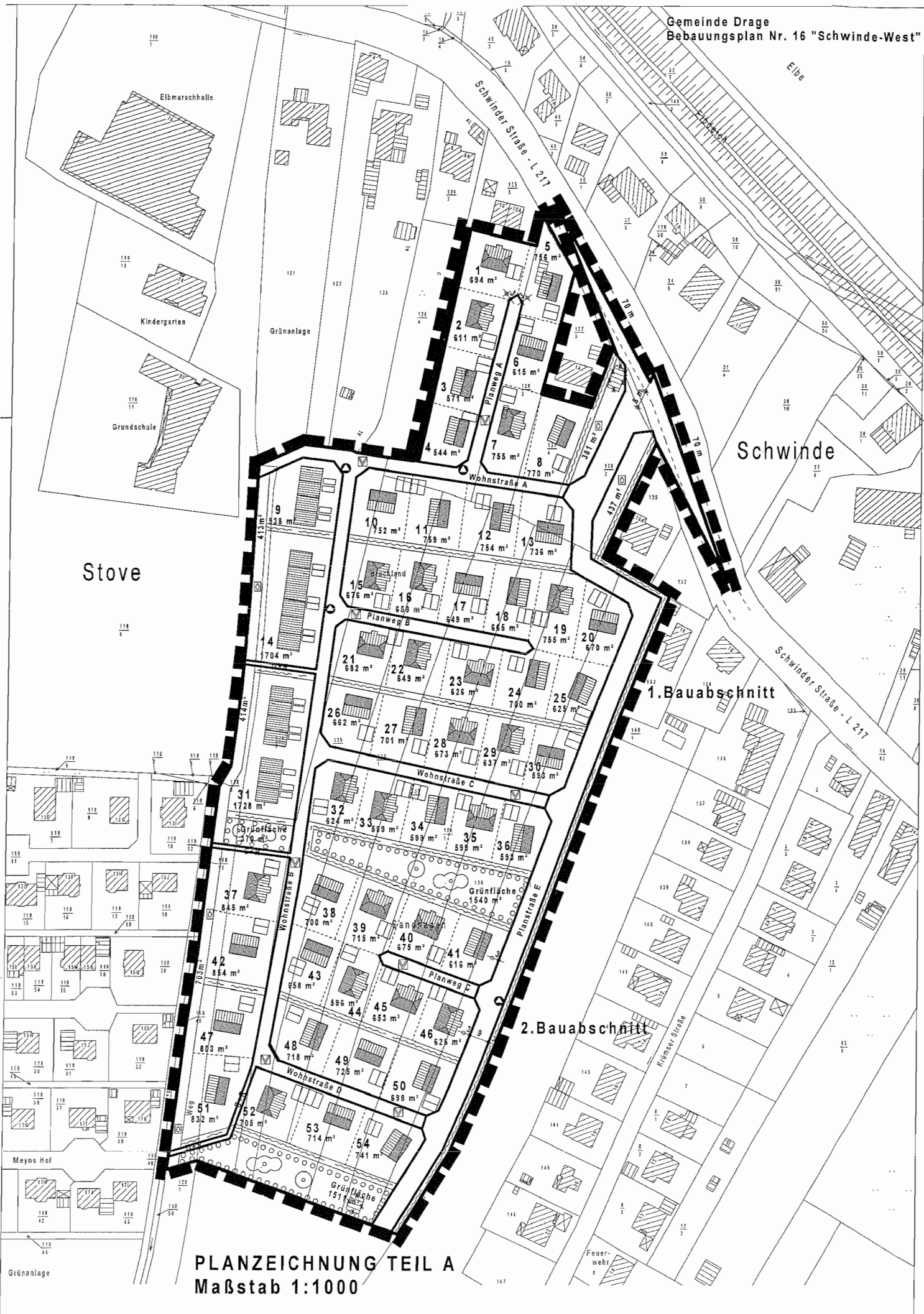
Gemeinde Drage  
Der Bürgermeister



Anlage: Lageplan



PLANZEICHNUNG TEIL A  
Maßstab 1:1000



Stove

Schwinde

1. Bauabschnitt

2. Bauabschnitt

PLANZEICHNUNG TEIL A  
Maßstab 1:1000



**Gemeinde Drage**  
**- Der Bürgermeister-**

**Bekanntmachung**

**Widmung der Gemeindestraße „Herbstprinzweg“ im Ortsteil Schwinde für den öffentlichen Verkehr**

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 15. September 2010 die Widmung folgender Straße beschlossen:

Die Gemeindestraße im Bebauungsplangebiet „Schwinde-West“ der Flur 1, Gemarkung Stove wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S 395) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5.09.2002 (Nds. GVBL. S 378) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Abschnitt der o.a. Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG als Gemeindestraße eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Drage (§ 48 NStrG).

Die Grenzen der Widmung ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan.

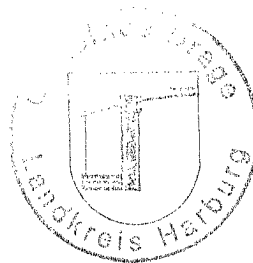
Rechtsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, einzulegen.

Drage, den 15. September 2010

.....  
Ueh

Gemeinde Drage  
Der Bürgermeister



Anlage: Lageplan

**Gemeinde Drage**  
**- Der Bürgermeister-**

**Bekanntmachung**

**Widmung der Gemeindestraße „Alkmeneweg“ im Ortsteil Schwinde  
für den öffentlichen Verkehr**

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 15. September 2010 die Widmung folgender Straße beschlossen:

Die Gemeindestraße im Bebauungsplangebiet „Schwinde-West“ der Flur 1, Gemarkung Stove wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S 395) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5.09.2002 (Nds. GVBL. S 378) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Abschnitt der o.a. Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG als Gemeindestraße eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Drage (§ 48 NStrG).

Die Grenzen der Widmung ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan.

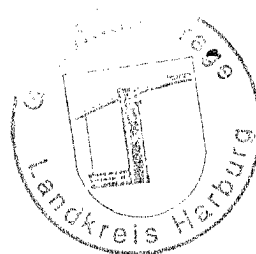
Rechtsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, einzulegen.

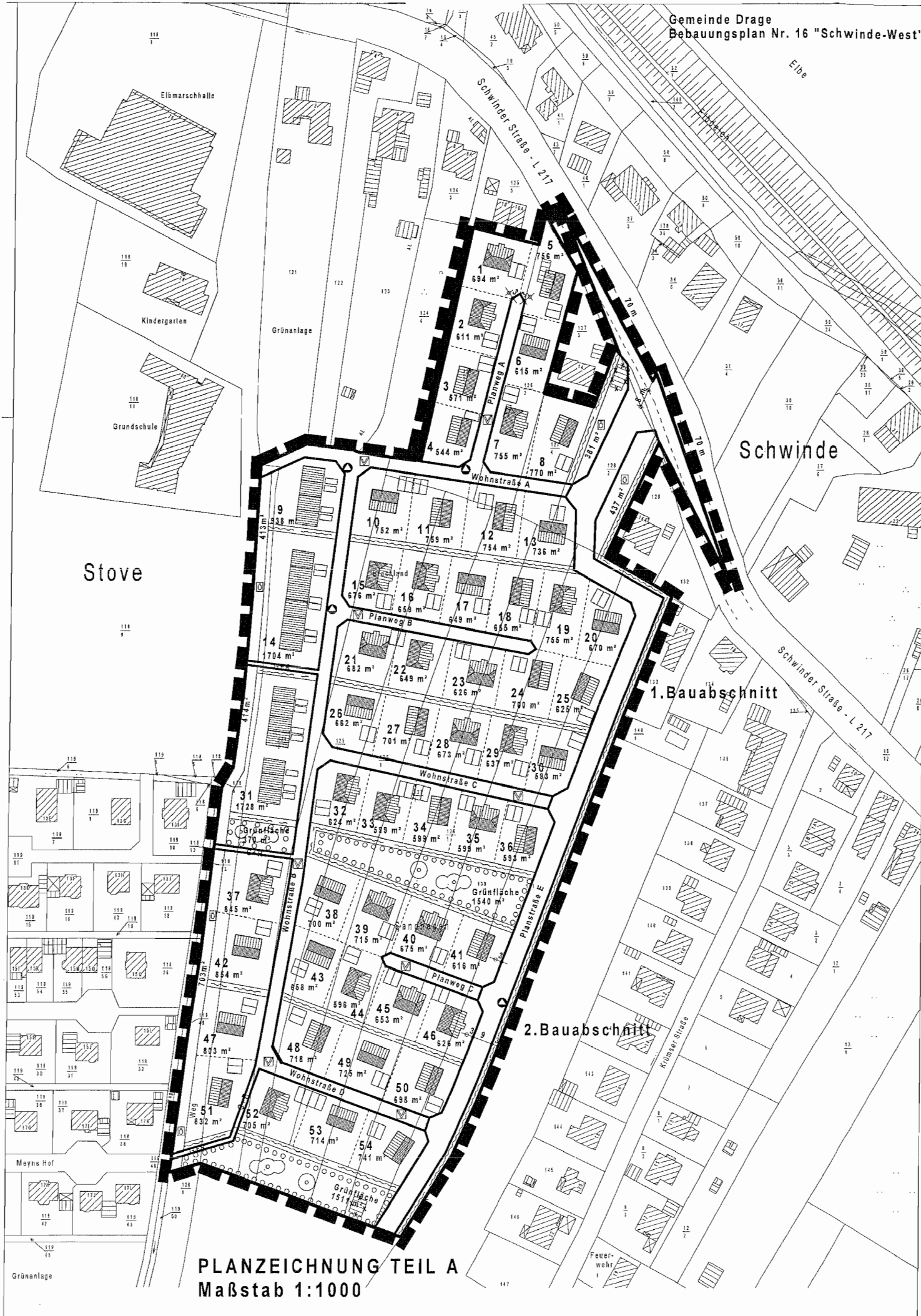
Drage, den 15. September 2010

.....  
.....

Gemeinde Drage  
Der Bürgermeister



Anlage: Lageplan



Stove

Schwinde

1. Bauabschnitt

2. Bauabschnitt

PLANZEICHNUNG TEIL A  
Maßstab 1:1000



AZ: IV-61 20 51/2-Lu

Marschacht, den 03.05.2011

## Bekanntmachung

### **2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002 der Samtgemeinde Elbmarsch - Teilbereich Gemeinde Drage;**

### **Darstellung von „Gemischte Bauflächen“, „Wohnbau- und öffentliche Verkehrsflächen“ in der Gemeinde Drage;**

Der Landkreis Harburg hat mit der Verfügung vom 14.04.2011 – AZ.: S03-61/02-03/11 – gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)<sup>1</sup> die am 29.03.2011 vom Rat der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossenen zweite Änderung des Flächennutzungsplanes 2002 für den Bereich Drage in der beantragten Teilfassung der 2-11 Teiländerung, genehmigt. Die Teiländerungsfläche 1 ist nicht Bestandteil der Genehmigung.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Elbmarsch unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002, die Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, Zimmer 208, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplan 2002, Teilbereich Drage mit den Teiländerungen 2 – 11, wirksam.

Rolf Roth  
Anlage

<sup>1</sup> in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Samtgemeinde Elbmarsch  
Elbuferstraße 98  
21436 Marschacht

Telefon (04176) 9099 0  
Telefax (04176) 9099 44

**Öffnungszeiten:**  
montags – freitags 08.00 – 12.30 Uhr  
dienstags 14.00 – 17.00 Uhr  
donnerstags 14.00 – 18.30 Uhr

**Konten der Samtgemeindekasse:**  
Sparkasse Harburg-Buxtehude  
Kto.-Nr.: 7007024 BLZ 207 500 00  
Volksbank Winsener Marsch eG  
Kto.-Nr.: 7800000 BLZ 200 699 65  
Internationale Bankverbindung  
BIC: GENODEF1WIM  
IBAN: DE29 2006 9965 0007 8000 00

2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002 der Samtgemeinde Elbmarsch -Teilbereich Gemeinde Drage;  
Darstellung von „Gemischte Bauflächen“, „Wohnbau- und öffentliche Verkehrsflächen“ in der Gemeinde Drage;

Planübersicht Teiländerungsflächen 2 – 11 – Gemeinde Drage

